

# Gemeinde Rennau

<b>Verwaltungsvorlage</b>			<b>Vorlagen-Nr.: 069/21</b>				
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Datum: 24.11.2021				
Tagesordnungspunkt							
<b>Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung</b>							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
01.12.2021	VA Rennau	nö					
15.12.2021	GR Rennau	ö					
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>				<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten	ca. 9.000 Mehrkosten	EUR	gefertigt:	Gemeindedirektor:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			gez. Grams	gez. Janze	
Kostenstelle		Sachkonto			(Grams)	(i. V. Janze)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rennau beschließt die Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten in der vorliegenden Fassung.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

## Sach- und Rechtslage:

Die Verwaltung ist im Zuge der Konstituierung dahingehend angesprochen worden, ob möglicherweise eine Überarbeitung der Aufwandsentschädigungssatzung notwendig sein könnte. Ein einfacher Vergleich durch die Verwaltung hat ergeben, dass zwischen den einzelnen Gemeinden erhebliche Unterschiede in den Aufwandsentschädigungssatzungen bestehen. Hier ist zum Beispiel deutlich geworden, dass die Satzung der Gemeinde Rennau letztmalig im Jahr 1987 angepasst worden ist.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass – wie in anderen Verwaltungsbereichen auch – die Aufwandsentschädigungen in den Mitgliedsgemeinden sowie der Samtgemeinde vom Grundsatz her synchronisiert / angeglichen werden sollten. Hier sei zum Beispiel auf die Gebühren für Kindertagesstätten hingewiesen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung für die Samtgemeinde und alle ihre Mitgliedsgemeinden einen grundsätzlich gleichen Satzungsinhalt vor.

Die überarbeiteten Beträge weisen im Vergleich zur aktuell gültigen Satzung keine Verringerung auf und wurden überwiegend bis zum aktuellen Maximalbetrag (der Gemeinden bzw. der Samtgemeinde) erhöht. Der jeweilige Maximalbetrag aus einer der fünf Satzungen wurde nicht

erhöht, sodass stets der „höchste Satz“ weiterhin Bestand haben wird. Insofern findet ganz eng genommen keine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen im eigentlichen Sinne statt, sondern eher ein Anpassen / Nachziehen für die Gemeinden (bzw. Samtgemeinde) mit geringeren Sätzen.

Vom Grundsatz her gibt es vielerlei Argumente, Aufwandsentschädigungen höher oder niedriger ausfallen zu lassen. Dies könnte zum Beispiel am Aufgabenumfang, an der Größe oder auch an vielen anderen Indikatoren festgemacht werden. Hier sei beispielsweise erwähnt, dass einzig die Gemeinde Querenhorst einen eigenen Kindergarten betreibt und entsprechend hier mehr belastet ist. Dafür hat die Gemeinde Rennau drei Ortsteile und Grasleben ist flächenmäßig und einwohnermäßig die größte Gemeinde. In Mariental gab es gewissen Steuerungsbedarf hinsichtlich der Höfe oder der Sanierung des Gemeindezentrums mit Ehrenamtlichen. Mit den angeführten Beispielen wird die hohe Belastung aus unterschiedlichen Gründen für die verschiedenen Gemeinden deutlich, weshalb die Verwaltung von einer Gleichartigkeit ausgeht. Die Ratsmitglieder aller Gemeinden sollen die gleiche Aufwandsentschädigung und das gleiche Sitzungsgeld erhalten. Die angemessene Würdigung des Ehrenamtes Ratsmitglied bei einem steigenden Druck durch die Öffentlichkeit sollte nicht vergessen werden.

In wenigen Bereichen sind dennoch minimale Unterschiede vorgesehen. Bspw. erhalten die Bürgermeister der Gemeinden Grasleben und Mariental eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €, während diese für die Gemeinden Querenhorst und Rennau 150,00 € beträgt. Geht man von den Einwohnerzahlen aus, so ist der Zeitumfang für den Bürgermeister / die Bürgermeister in den größeren Gemeinden ggf. größer. Selbstredend gibt es auch Argumente, die gegen eine solche Abstufung sprechen. Zum Beispiel hat Rennau die meisten Schützenfeste, in Grasleben sind aber auch die meisten runden Geburtstage für den Bürgermeister „abzuarbeiten“.

Zusammenfassend muss einzig der Rat entscheiden, wie hoch die Aufwandsentschädigungen festgelegt werden. Es gibt bei der Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für alle Bereiche kein „schwarz oder weiß“ bzw. „richtig oder falsch“.

Sehr deutlich muss ausgeführt werden, dass die Höhe der vorgeschlagenen Aufwandsentschädigungen noch weit unter der durch die sogenannte Entschädigungskommission für angemessen bewerteten Beträge liegt. Hier sei auf das jedem Ratsmitglied zugegangene „Taschenbuch für Ratsmitglieder in Niedersachsen 2021-2026 Seite 89 ff.“ verweisen. Danach sei zum Beispiel eine Aufwandsentschädigung von Samtgemeinden in „unserer“ Größenklasse bis 210 Euro monatlich angemessen.

Vom Grundsatz her schlägt die Verwaltung vor, wie beschrieben zu verfahren.

Hinweise:

Durch die Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung wird mit Mehrkosten von ca. 9.000 €/pa für die Gemeinde Rennau gerechnet (Basisjahr 2020).

- Neu enthalten: Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Pflegebedürftige mit entsprechendem Nachweis gezahlt.
- Bei einer Verhinderung von Ratsmitgliedern von mehr als 3 Monaten entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der

Aufwandsentschädigung. So sollen Aufwandsentschädigungen ohne jeglichen Aufwand verhindert werden.

- Die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden erhalten zzgl. zur Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- Der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.
- Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- Der Gemeindedirektor erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben zuzüglich zur Aufwandsentschädigung eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 90,00 €.

Diese Vorlage wird gleichlautend in der Samtgemeinde, aber auch in allen Mitgliedsgemeinden in die Räte eingebracht.

**Anlagen:**

- Kostenübersicht
- Aufwandsentschädigungssatzung (neu)
- Aufwandsentschädigungssatzung (alt)

*Elektronische Version, im Original unterzeichnet.*

# Kostenübersicht

Gremium	Satzung zuletzt angepasst zum	Monatliche Aufwandsentschädigung	Vorschlag	Ratsvorsitzende/r Bürgermeister/in	Vorschlag	1. Stv. SGB / BGM	Vorschlag	2. Stv. SGB / BGM	Vorschlag	3. Stv. SGB
Samtgemeinderat	01.11.2016	50,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	70,00 €	70,00 €	0,00 €	35,00 €	17,50 €
Gemeinderat Grasleben	01.11.2016	45,00 €	50,00 €	200,00 €	200,00 €	60,00 €	70,00 €	40,00 €	35,00 €	./.
Gemeinderat Mariental	01.01.2017	45,00 €	50,00 €	200,00 €	200,00 €	60,00 €	70,00 €	40,00 €	35,00 €	./.
Gemeinderat Querenhorst	01.03.1997	26,00 €	50,00 €	128,00 €	150,00 €	51,00 €	50,00 €	36,00 €	25,00 €	./.
Gemeinderat Rennau	01.01.1987 (Euro-Fassung vom 01.01.2002)	15,00 €	50,00 €	90,00 €	150,00 €	26,00 €	50,00 €	15,00 €	25,00 €	./.
	<b>Fraktions-/Gruppenvorsitz</b>	<b>Vorschlag</b>	<b>Beigeordnete</b>	<b>Vorschlag</b>	<b>Gemeindedirektor</b>	<b>Vorschlag</b>	<b>Fahrtkosten GD</b>	<b>Vorschlag</b>	<b>stv. Gemeindedirektor</b>	<b>Vorschlag</b>
Samtgemeinderat	70,00 €	70,00 €	50,00 €	50,00 €	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Gemeinderat Grasleben	60,00 €	70,00 €	40,00 €	50,00 €	200,00 €	200,00 €	0,00 €	90,00 €	0,00 €	70,00 €
Gemeinderat Mariental	60,00 €	70,00 €	0,00 €	50,00 €	199,00 €	200,00 €	90,00 €	90,00 €	0,00 €	70,00 €
Gemeinderat Querenhorst	51,00 €	50,00 €	0,00 €	50,00 €	128,00 €	200,00 €	0,00 €	90,00 €	51,00 €	70,00 €
Gemeinderat Rennau	0,00 €	50,00 €	0,00 €	50,00 €	90,00 €	200,00 €	0,00 €	90,00 €	0,00 €	70,00 €

Gremium	Satzung zuletzt angepasst zum	Sitzungsgeld pro Sitzung für RM	Vorschlag	Sitzungsgeld pro Sitzung für stv. GD	Vorschlag	Anzahl für anzurechnende Fraktions-sitzungen begrenzt	Vorschlag
Samtgemeinderat	01.11.2016	10,00 €	25,00 €	./.		12	streichen
Gemeinderat Grasleben	01.11.2016	25,00 €	25,00 €	25,00 €	0,00 €	nein	
Gemeinderat Mariental	01.01.2017	20,00 €	25,00 €	20,00 €	0,00 €	12	streichen
Gemeinderat Querenhorst	01.03.1997 (Euro-Fassung vom 31.10.2001)	8,00 €	25,00 €	0,00 €	0,00 €	nein	
Gemeinderat Rennau	01.01.1987 (Euro-Fassung vom 01.01.2002)	8,00 €	25,00 €	0,00 €	0,00 €	nein	

Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Pflege von Angehörigen bei Vorlage eines Bescheids über die Zahlung von Pflegegeld eine Aufwandsentschädigung von 15 € im Monat gezahlt.

# **Gemeinde Rennau**

## **Neufassung der Satzung der Gemeinde Rennau über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 Euro für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen. Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die Pflege von Angehörigen mit Nachweis über die Zahlung von Pflegegeld, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro im Monat gezahlt.
2. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag, in der gleichen Örtlichkeit statt, so wird maximal ein Sitzungsentgelt gezahlt.

### **§ 2**

1. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.
2. Der 1. stellv. Bürgermeister / die 1. stellv. Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
3. Der 2. stellv. Bürgermeister / die 2. stellv. Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
4. Die Gruppenvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Fraktionen, die sich keiner Gruppe angeschlossen haben, erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

### § 3

Bei Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen.

### § 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

### § 5

1. Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 Euro je Stunde und höchstens 280,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
2. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahres gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
3. Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstausschlag geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 Euro je Stunde erhalten.

### § 6

Mit der Zahlung nach § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

### § 7

1. Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen Zahlungen von Sitzungsgeldern und Erstattungen von Auslagen nicht in Betracht.
2. Der Gemeindedirektor erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben zuzüglich zur Aufwandsentschädigung eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 90,00 €.

### § 8

1. Folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
  - a. Der Gemeindedirektor 200,00 €,
  - b. Der stellv. Gemeindedirektor 70,00 €.

2. Über die Erforderlichkeit zur Hinzuziehung des stellvertretenden Gemeindedirektors entscheidet der Gemeindedirektor im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 9**

1. Die Aufwandsentschädigung ist Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich – und zwar nachträglich – gezahlt.

### **§ 10**

Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Eine Verhinderung wird angenommen, wenn in dieser Zeit weder an Fraktions-, Ausschuss- oder Ratssitzungen teilgenommen wird.

### **§ 11**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

### **§ 12**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 25. Februar 1987 aufgehoben.

Rennau, den 15.12.2021

\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektor

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

## ***Gemeinde Rennau***

### **Satzung**

#### **der Gemeinde Rennau über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrkosten**

---

Aufgrund der §§ 6,29,39 Abs. 5-9,40 und 51 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 24. Februar 1987 folgende neue Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- DM und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 16,-- DM für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen.

#### § 2

1. Der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwands- entschädigung in Höhe von 345,-- DM
2. Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine mo- natliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- DM.
3. Der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine mo- natliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- DM.
4. Der Protokollführer erhält je Protokoll 30,-- DM.

#### § 3

Entschädigung für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

#### § 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abge- golten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt (vergl. § 6).

#### § 5

Verdienstaufschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 20,-- DM je Stunde erstattet, pro Tag höchstens 100,-- DM. Soweit der Bruttoverdienstaufschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstat- ten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbei- träge einschl. Arbeitge- beranteil für die Rentenversicherung abführt.

§ 6

1. Fahrtkosten werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.
2. Bei der Benutzung von Privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,31 DM/Kilometer gewährt.
3. Der Bürgermeister und Gemeindedirektor erhält eine Fahrkostenentschädigung von monatlich 100,-- DM. Damit sind alle Fahrkosten des Bürgermeisters und Gemeindedirektors abgegolten.

§7

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekosten- gesetzes – Stufe B- gewährt.

Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 8

1. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich bis Mitte des Monats zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 9

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

Die Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft

Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.07.1974, der 1. Nachtrag vom 01.01.1980, der 2. Nachtrag vom 22.01.2981 und der 3. Nachtrag vom 29.01.1986 aufgehoben.

3332 Rennau, 25. Februar 1987

gez. Ronsöhr  
Bürgermeister

gez. Trübestein  
1. stv. Bürgermeister

Abl. Nr. 20 vom 31.03.1987

# **Gemeinde Rennau**

## **1. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten der Gemeinde Rennau**

---

Aufgrund der §§ 6 ,29,39 Abs. 5-9, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) Hat der Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 19. Juni 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Der § 1 wird wie folgt gefasst:

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,-- € und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 8,-- € für die Teilnahme an Rats- und Ausschußsitzungen.

Der § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwands- Entschädigung in Höhe von 90,-- €.
2. Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,-- €.
3. Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,-- €.
4. Der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,-- €.
5. Der Protokollführer erhält je Protokoll 15,-- €.

Der § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Verdienstaussfall wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 12,78 € je Stunde erstattet, pro Tag höchstens 63,91 €.

Der § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,22 € gewährt.

Abs. 3 entfällt.

Der §7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisenkostengesetzes gewährt.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

38368 Rennau, 14. September 2001

---

(Minkley)  
Bürgermeister

---

(Nitsche)  
Gemeindedirektor

AB1.-Nr. 42 vom 15.11.2001